

17.10.01

Antrag

des Freistaates Bayern

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – 34. StVRÄndV -

Punkt 39. der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gem. Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchst. b) (§ 47 a Abs. 1 StVZO)

In Art. 1 Nr. 2 Buchst. b) wird nach Buchst. bb) folgender Buchst. cc) angefügt:

„cc) 5. Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t.“

Als Folge ist in Art. 1 Nr. 8 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) zu streichen.

Begründung:

Eine in regelmäßigen Abständen durchzuführende Abgasuntersuchung von Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ist wegen der kurzen Einsatzzeiten und der geringen Kilometerleistung dieser Fahrzeuge nicht erforderlich. Der ökologische Erfolg einerseits und Zeitaufwand sowie Kosten andererseits stehen hier in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001